

Protokollauszug vom

08.05.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 1.5 Millionen Franken zu Lasten Projekt Nr. 19793 zur Finanzierung des Grundkapitals der Theater Winterthur AG

IDG-Status: öffentlich

SR.19.305-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen zur Finanzierung des Grundkapitals der zu gründenden Theater Winterthur AG im Gesamtbetrag von 1.5 Millionen Franken werden – unter Vorbehalt der noch ausstehenden Genehmigung der Theaterverordnung vom 24. März 2019 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich – gestützt auf Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung als gebundene Ausgaben im Sinn von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt Nr. 19793 freigegeben.

Das Finanzamt wird beauftragt und ermächtigt, diesen Betrag nach Vorliegen des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrats für die Theaterverordnung, auf entsprechende Anweisung des Stadtpräsidiums hin, auf ein noch zu bezeichnendes Kapitaleinzahlungskonto für die Gründung der Theater Winterthur AG einzuzahlen.

2. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Controlling, Kultur, Theater Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 24. März 2019 hat die Stimmbevölkerung der Stadt Winterthur der kommunalen Theaterverordnung zugestimmt. Diese Rechtsverordnung sieht vor, den Betrieb des bisherigen «Theater Winterthur» aus der städtischen Verwaltung auszugliedern und ihn in eine gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft zu überführen. Dies geschieht in zwei Etappen: Zunächst gründet die Stadt Winterthur die Aktiengesellschaft «Theater Winterthur AG» (Art. 3 Abs. 3 der Theaterverordnung). Das von der Stadt gezeichnete Aktienkapital beträgt 1.5 Mio. Franken und ist gemäss Entwurf für die Statuten der AG (Art. 3) in 3000 Aktien mit einem Nennwert von 500 Franken gestückelt. In einem zweiten Schritt soll die Aktiengesellschaft über eine genehmigte Kapitalerhöhung im Betrag von 750 000 Franken für andere Gemeinwesen und private Aktionäre geöffnet werden (Art. 4 der Statuten der Theater Winterthur AG).

Nach der Zustimmung der Stimmbevölkerung zur Theaterverordnung bedarf dieser Erlass nun noch der abschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 70 des Gemeindegesetzes, auch zum Folgenden). Diese Zustimmung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Verordnung. In Kraft gesetzt wird die Theaterverordnung laut ihrem Art. 20 Abs. 2 durch den Stadtrat; die Inkraftsetzung ist auf den 1. August 2019 vorgesehen. Dafür wird der Stadtrat, sobald der Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats vorliegt, einen separaten Beschluss fassen, welcher zu publizieren ist.

2. Gebundene Ausgabe

Beim Grundkapital von 1.5 Millionen Franken, mit welchem die Stadt die Theater Winterthur AG gründet, handelt es sich finanzrechtlich um eine Ausgabe. Dies deshalb, weil diese Beteiligung der Förderung öffentlicher Interessen dient, was durch den Leistungsauftrag der Gesellschaft in der Theaterverordnung sowie im Leistungs- und Subventionsvertrag mit der Stadt gewährleistet wird (Beteiligung des Verwaltungsvermögens).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten sodann Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt. Mit dem Inkrafttreten der Theaterverordnung werden die Aufwendungen für die Finanzierung des Grundkapitals der Theater AG zu einer in diesem Sinn mit Rechtssatz vorgegebenen Ausgabe. Ein zeitlicher Ermessensspielraum besteht zudem nicht; die Überführung des Theaterbetriebs in die neue Rechtsform ist auf Anfang August dieses Jahres vorgesehen; dieser Überführungstermin wurde im Rahmen der Abstimmungsvorlage festgelegt und auch kommuniziert. Dementsprechend ist die Einzahlung des Grundkapitals vom Stadtrat – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Theaterverordnung durch den Regierungsrat – als gebundene Ausgabe zu bezeichnen und zulasten Projekt Nr. 19793 freizugeben. Sobald der Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats vorliegt und die Verordnung in Kraft gesetzt werden kann, wird das Finanzamt das Grundkapital zur Gründung der Theater Winterthur AG, auf entsprechende Anweisung des Stadtpräsidiums, hin auf ein noch zu bezeichnendes Kapitaleinzahlungskonto überweisen.

3. Kommunikation

Die vorliegende Beteiligung war Gegenstand der Abstimmungsvorlage vom 24. März 2019. Eine Medienmitteilung erübrigt sich darum.